



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1905/I/10/2024	Datum 10.09.2024	Aktenzeichen I/10.1
------------------------------------	----------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	23.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand **Regionalvertretung Planungsgemeinschaft Westpfalz**

Beschlussvorschlag:

Für die Regionalvertretung Planungsgemeinschaft Westpfalz wird
seitens der **SPD-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied Stellvertreter/in

sonstige/r wählbare/r Bürger/in Stellvertreter/in

seitens der **CDU-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied Stellvertreter/in

sonstige/r wählbare/r Bürger/in Stellvertreter/in

seitens der **AfD-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied Stellvertreter/in

sonstige/r wählbare/r Bürger/in Stellvertreter/in

vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, hierüber offen abzustimmen.

Er wählt die Vorgeschlagenen als Vertreter bzw. Stellvertreter der Stadt Pirmasens in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

Der Vorsitzende hat nicht mitgewählt.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz i.d.F. vom 26.03.2004 entsendet die Stadt Pirmasens neben dem Oberbürgermeister drei weitere Vertreter in die Regionalvertretung (für je angefangene 20.000 Einwohner einen Vertreter). Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt, wobei alle politische Gruppierungen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verstündigen können.

Bezüglich der sog. Zählgemeinschaften (gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener politischer Gruppierungen) ist in VV Ziff. 1 zu § 45 GemO erwiesen, dass Zählgemeinschaften zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes unzulässig sind. Zwischenzeitlich ist ein weiteres Urteil vom 09.12.2009 bekannt, das den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Wahl der Ausschüsse verfestigt. Insofern ist davon auszugehen, dass Zählgemeinschaften nicht mehr zulässig sind, lediglich ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Rat vertretenen politischen Gruppierungen wäre zulässig.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Aufgrund des Wahlergebnisses vom 09.06.2024 kommt es zu folgender Sitzverteilung

SPD	1
CDU	1
AfD	1

Bezüglich der nach § 45 Abs. 1 GemO zu wählenden Stellvertreter ist darauf hinzuweisen, dass für jedes ordentliche Ausschussmitglied ein oder mehrere Stellvertreter (persönliche Stellvertreter) gewählt werden müssten. Für Ratsmitglieder können nur Ratsmitglieder Stellvertreter sein.

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister